

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Fehlenweiler-Erweiterung

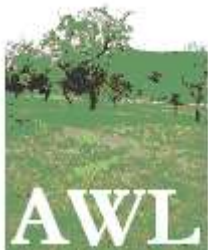
im Gebiet der

Stadt Ingelfingen
OT Stachenhausen
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Juni 2018



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



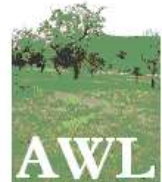
Vorhaben: Bebauungsplan Fehlenweiler-Erweiterung

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: Mai – Juni 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet und Habitatstrukturen	5
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
5	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	8
5.1	Relevanzprüfung	8
5.2	Bestandserfassung	8
5.3	Konfliktermittlung	9
6	Planungsrelevante Artengruppen	11
6.1	Vögel	11
6.1.1	Erfassungsmethodik	11
6.1.2	Nachgewiesene Arten	11
6.1.3	Konfliktermittlung	14
6.2	Reptilien	17
6.2.1	Erfassungsmethodik	17
6.2.2	Nachgewiesene Arten	17
6.2.3	Konfliktermittlung	17
6.3	Schmetterlinge	18
6.3.1	Erfassungsmethodik	18
6.3.2	Nachgewiesene Arten	18
6.3.3	Konfliktermittlung	18
7	Gutachterliches Fazit	19
8	Literatur	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und zentralem Plangebiet	5
2	Blick auf den östlichen Teil des Plangebiets mit äußerem Wirkraum	6
3	Blick auf das Plangebiet aus nordöstlicher Richtung	6
4	Eingegrüntes Becken im Zentrum des Plangebiets	6
5	Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit angrenzendem Waldrand	6
6	Übergang zwischen Acker und Grünland im Zentrum des Plangebiets	6
7	Feldweg im westlichen Teil des Plangebiets mit angrenzenden Ackerflächen	6
8	Geologischer Aufschluss auf dem Gelände der Fa. ITK Intertrade	7
9	Geologischer Aufschluss auf dem Gelände der Fa. ITK Intertrade	7
10	Streuobstwiese zwischen B19 und Gewerbegebiet südwestlich des Plangebiets	7
11	Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordwestlicher Richtung	7
12	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	9
13	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	10
14	Lage der Revierzentren der Brutvogelarten	13

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	12
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	13

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Ingelfingen möchte mit dem Bebauungsplan Fehlenweiler-Erweiterung eine am östlichen Ortsrand gelegene Fläche im Teilort Stachenhausen planerisch zur gewerblichen Bebauung vorbereiten. Das Plangebiet wird von Ackerflächen und Grünland eingenommen. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich darüber hinaus bestehende Gewerbegebäude und der nördlich angrenzende Waldrand. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen die Artengruppen der Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlinge untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET (UG) UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst eine Wirkzone, in der die Fauna beeinträchtigt werden kann und in deren Zentrum das zur Bebauung vorgesehene Plangebiet liegt. Dieses wird von Ackerflächen und Grünland eingenommen, welches mit Gülle gedüngt wird, doch aufgrund der geologischen Verhältnisse dennoch einen Anteil an Kräutern aufweist. Im Westen des Plangebiets verläuft ein unbefestigter Feldweg, in dem einige wenige Kleepflanzen verschiedenen Insekten als Nahrung dienen. Am Ende eines Geldweges, der von der Straße „Im Fehlenweiler“ in nördliche Richtung führt, wurde ein ca. 3 m tiefes, rundes Becken gebaut, das von einigen Sträuchern eingegrünt ist, die das strukturarme Plangebiet tierökologisch bereichern.

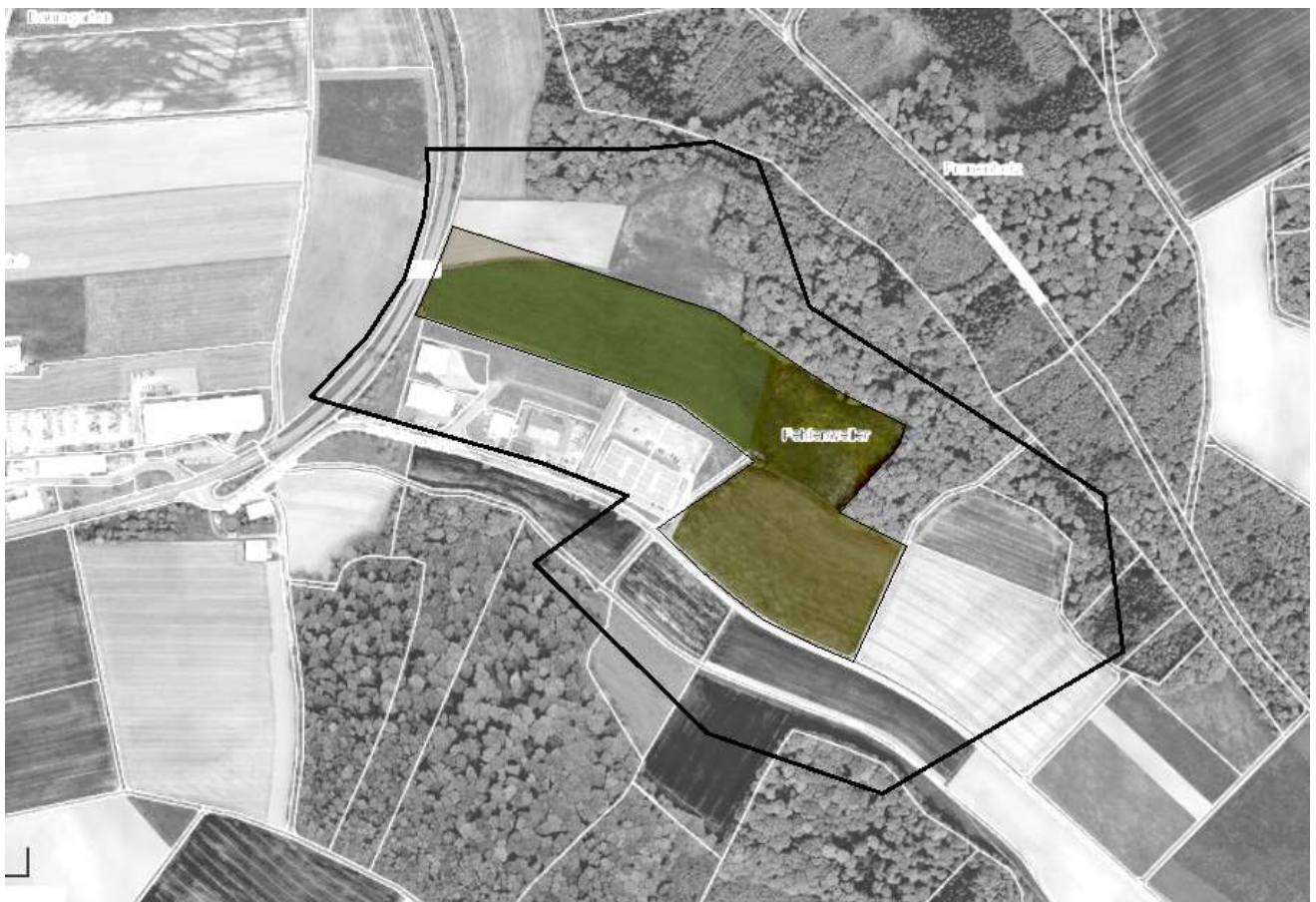


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum mit Wirkraum (schwarz umrandet) und zentralem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Der das Plangebiet umgebende Teil des Wirkraums wird im Westen von der B19 begrenzt. Südwestlich zwischen der B19 und dem das Plangebiet flankierenden bestehenden Gewerbegebiet ist eine Streuobstweide erhalten, deren Bäume keine Höhlen mit Habitateignung aufweisen. Am Nordrand der Firma ITK Intertrade wurden zur Schaffung einer Ebene Erdmassen abgetragen, wodurch ein ca. 3 m hoher geologischer Auf-

schluss entstand. Dieser zeigt Steinschichtungen mit zahlreichen Spalten und Versteckmöglichkeiten und wird sich langfristig als wertvoller Lebensraum (z.B. für Hymenopteren) entwickeln. Östlich des Plangebiets setzt sich die ackerbauliche Nutzung fort, und nördlich bis nordwestlich erstreckt sich ein Laubmischwald mit einer heterogenen Altersstruktur der Bäume. Die Abbildungen 2 - 11 bieten einen Eindruck der örtlichen Situation.



Abb. 2: Blick auf den östlichen Teil des Plangebiets mit äußerem Wirkraum



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet aus nordöstlicher Richtung



Abb. 4: Eingegrüntes Becken im Zentrum des Plangebiets (kleiner Bildausschnitt: Luftbild)



Abb. 5: Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit angrenzendem Waldrand



Abb. 6: Übergang zwischen Acker und Grünland im Zentrum des Plangebiets



Abb. 7: Feldweg im westlichen Teil des Plangebiets mit angrenzenden Ackerflächen



Abb. 8: Geologischer Aufschluss durch Abgrabung auf dem Gelände der Fa. ITK Intertrade



Abb. 9: Geologischer Aufschluss durch Abgrabung auf dem Gelände der Fa. ITK Intertrade



Abb. 10: Streuobstwiese zwischen B19 und Gewerbegebiet südwestlich des Plangebiets



Abb. 11: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordwestlicher Richtung

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Agrochemische Produkte zur ackerbaulichen Nutzung (Düngemittel, Herbizide), die wirbellosen Kleintieren die Nahrungs- und damit Existenzgrundlage entziehen
- Intensive Nutzung des Plangebiets und damit einhergehendes Fehlen tierökologisch relevanter Strukturen

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung, menschliche Anwesenheit	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1 RELEVANZPRÜFUNG

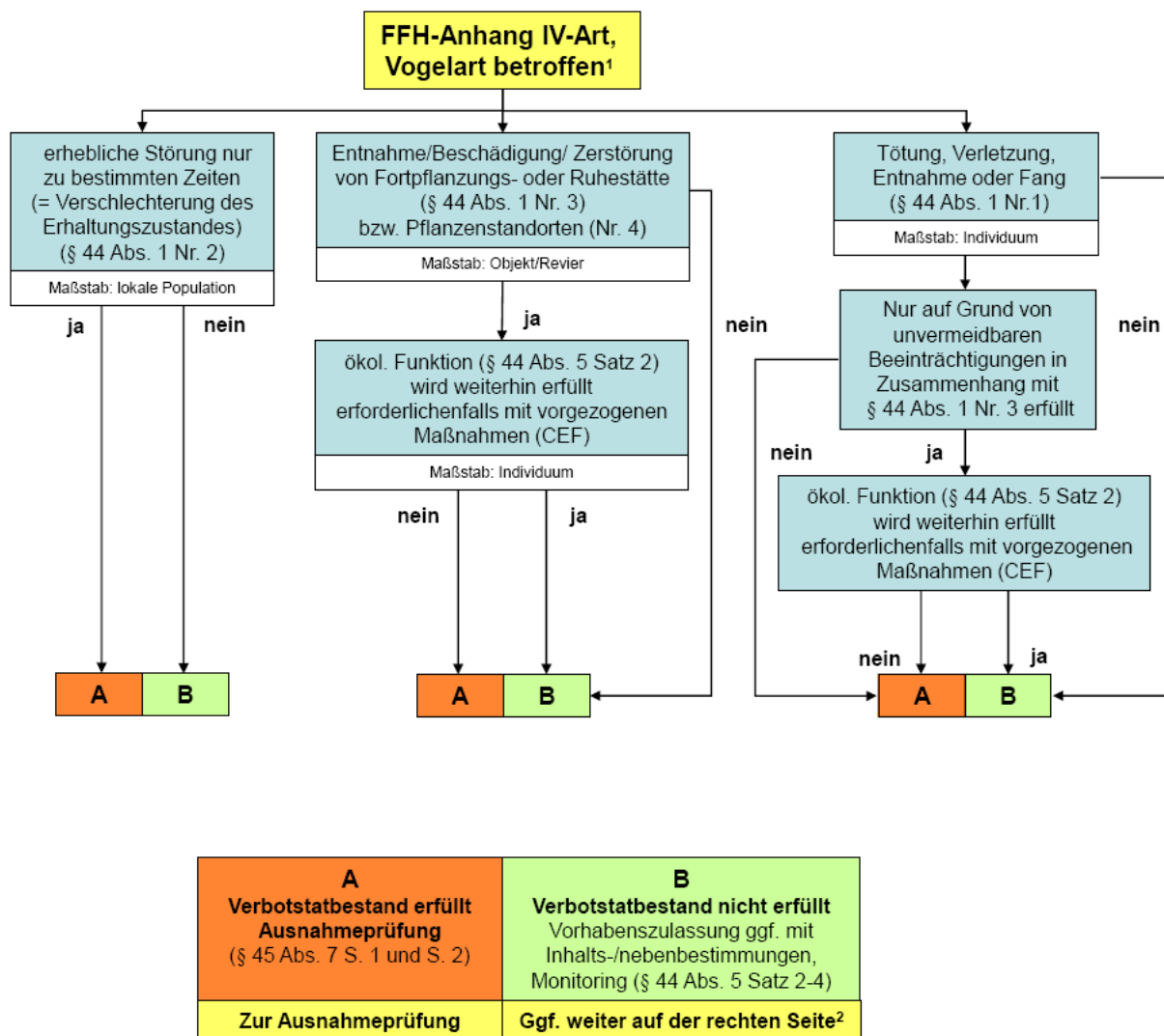
Dabei wird geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

5.2 BESTANDSERFASSUNG

Durch die Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung (AR), die vorbereitend zur vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) durchgeführt wurde, wurden für viele Arten der FFH-Richtlinie Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Habitatvoraussetzungen nicht erfüllt waren und damit die Existenzgrundlagen fehlten. Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen war hingegen mit eventuellen Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützter Vertreter von Reptilien (Zauneidechse) und von Schmetterlingen (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) zu rechnen. Daher wurden für diese Taxa eine Bestandserfassung und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt.

5.3 KONFLIKTERMITTLUNG

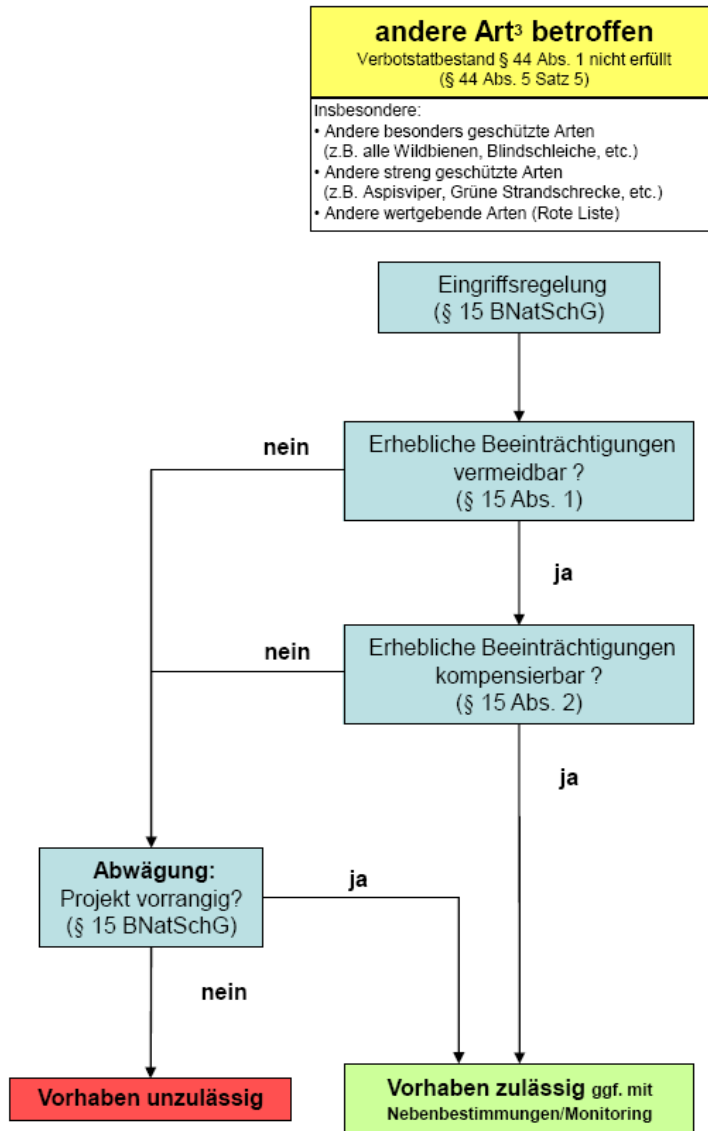
Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 12. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 13).



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 12: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 13: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6 PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1 VOGELARTEN

6.1.1 Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von drei Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mindesten einer Woche, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Erfassungstermin	Temperatur	Himmel	Leichter Regen	leichter Wind
25.05.2018	21° C	wechselnd bewölkt	-	+
02.06.2018	23° C	-	-	+
18.06.2018	23° C	-	-	-

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers. Die Mittelpunkte der „Papierreviere“ sind in der Abbildung 14 dargestellt.

6.1.2 Nachgewiesene Arten

Insgesamt wurden 12 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 18), die mit 27 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 14 (S. 13) dargestellt. Viele der Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Goldammer, die in den Roten Listen von Baden-Württemberg in der Vorwarnstufe gelistet sind.

Bei der überwiegenden Mehrheit der Arten handelte es sich um Vögel, die ihre Nester in dichten Zweigen anlegen. Die Nistplätze waren relativ paritätisch auf die das Plangebiet umgebenden Waldabschnitte verteilt. In den gehölzfreien Flächen des Untersuchungsgebiets wurden erwartungsgemäß keine Feldlerchen angetroffen, da deren Vorkommen maßgeblich vom Abstand zu vertikalen Strukturen gestimmt, zu denen die Art unbedingt einen gewissen Meideabstand einhält. Maßgebliche vertikale Strukturen sind hierbei die Waldränder und die bestehende Bebauung mit gewerblichen Hallen. Die in der Literatur angeführten Entfernungswerte weichen relativ stark voneinander ab. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (2004) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. OELKE (1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen, nach der die Meideabstände noch größer sind:

- Abstand zu Einzelbäumen: ≥ 50 m
- Abstand zu Baumreihen: ≥ 120 m
- Abstand zu Waldränder: ≥ 160 m
- Große Siedlungen und Ränder von Wäldern von mehr als 500 ha Größe: ≥ 220 m

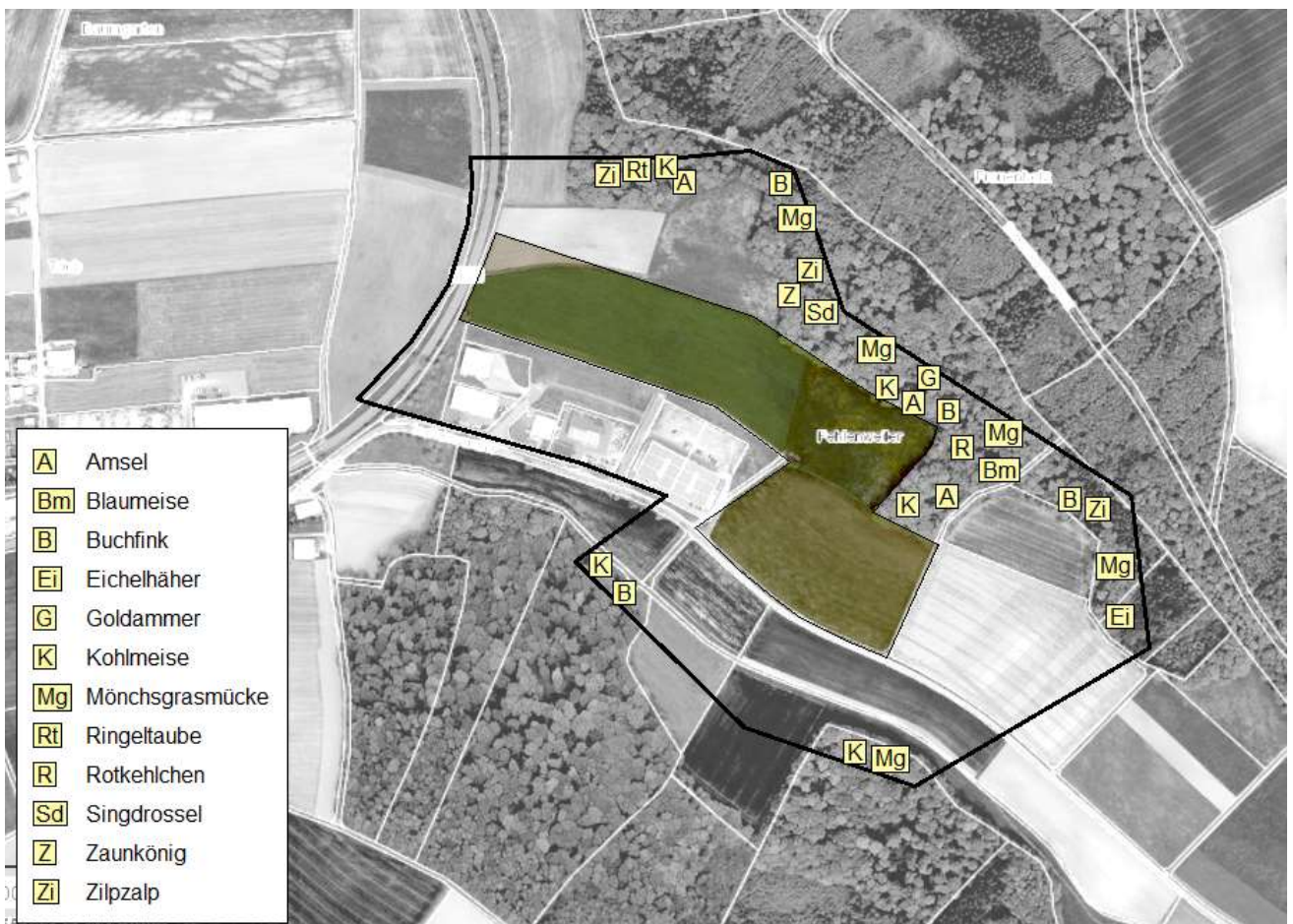
Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet sind somit ausgeschlossen.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	3	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	1	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	4	-	-	§
13590	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Ei	1	-	-	§
18570	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	G	1	V	V	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	5	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	5	-	-	§
6700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	1	-	-	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	1	-	-	§
12000	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Sd	1	-	-	§
10660	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Z	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	3	-	-	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt						

Weitere 9 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug gesichtet (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Br	+	-	-	-	§
08760	Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Bs	+	-	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	+	-	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
07950	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Ms	-	+	-	-	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
11980	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Wd	+	-	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt



- A** Amsel
- Bm** Blaumeise
- B** Buchfink
- Ei** Eichelhäher
- G** Goldammer
- K** Kohlmeise
- Mg** Mönchsgrasmücke
- Rt** Ringeltaube
- R** Rotkehlchen
- Sd** Singdrossel
- Z** Zaunkönig
- Zi** Zilpzalp

Abb. 14: Lage der Revierzentren der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet)

6.1.3 Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die ungefährdeten Arten zu Gilden zusammengefasst behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Beeinträchtigungen und der Nachhaltigkeit der Eingriffe ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen. Diese Gilden wurden im Folgenden als Bewertungseinheit behandelt.

Betroffenheit höhlen/halbhöhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Vertreter dieser Gilde sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten (Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten und Wälder).

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets setzt sich der Wald großflächig fort. Der nahegelegene Siedlungsbereich ist mit einzelnen älteren Bäumen durchsetzt, und am Ortsrand befinden sich mehrere Streuobstbestände mit Altbäumen, die ebenfalls über Höhlen verfügen. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keinerlei Höhlenbäume mit Nistplatzfunktion. Sämtliche Höhlenbrüter nisteten im nahe des Plangebiets gelegenen Wald. Generell werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Bäume gerodet. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszu-

Betroffenheit höhlen/halbhöhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

stand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keinerlei Höhlenbäume mit Nistplatzfunktion. Sämtliche Höhlenbrüter nisteten im nahe des Plangebiets gelegenen Wald. Generell werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Bäume gerodet. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets setzt sich der Wald großflächig fort. Der nahegelegene Siedlungsbereich ist gut mit Bäumen und Sträuchern durchgrünt, und am Ortsrand befinden sich mehrere Streuobstbestände. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Strukturen gefolgt werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keinerlei Gehölze, die 2018 als Nistplatz genutzt wurden. Alle Nistplätze lagen im nahegelegenen Wald, Tötungen fluchtunfähiger Vögel (Eier, Nestlinge) sind daher ausgeschlossen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.2 REPTILIEN

6.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden 2018 bisher bei warmer und trockener Witterung drei Geländegänge durchgeführt. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Erfassungstermin	Temperatur	Himmel	Leichter Regen	leichter Wind
25.05.2018	21° C	wechselnd bewölkt	-	+
02.06.2018	23° C	-	-	+
18.06.2018	23° C	-	-	-

Abgesucht wurden der durch Abgrabung entstandene geologische Aufschluss auf dem Gelände der Fa. ITK Intertrade (Abb. 8 u. 9, S. 7), der über günstige Versteckmöglichkeiten in Form von Spalten verfügt, der Bereich um das runde Becken (Abb. 4, S. 6) mit günstigen Übergangsbereichen zwischen hoher, dichter und offener Vegetation (nach Mahd z.B.) und andere offene, zum Aufwärmen geeignete Bodenstellen (Altgras, vegetationsfreie Stellen).

6.2.2 Nachgewiesene Arten

Trotz eingehender Suche bei guten Witterungsverhältnissen wurde im gesamten Untersuchungsgebiet kein Individuum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) angetroffen. Eidechsenarten kommen offenbar nicht vor, obwohl im Bereich des geologischen Aufschlusses (Abb. 8 u. 9, S. 7) alle erforderlichen Habitatvoraussetzungen für Vorkommen von Reptilien erfüllt sind. Das Fehlen von Reptilien in diesem Bereich ist nur unter dem Aspekt erklärbar, dass bisher offenbar noch keine Art zugewandert ist. Doch insgesamt sind die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Eidechsenarten (besonders im eigentlichen Plangebiet) nicht günstig. Für ein Vorkommen müssen alle Grundbedürfnisse der Art an einen Lebens-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsort erfüllt sein. Diese sind u. a. ein kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter, zahlreiche Versteckmöglichkeiten (Spalten und Löcher zwischen Steinen oder Wurzelwerk, Mauslöcher), sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage, Winterquartiere (vorhanden sein müssen Le-sesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, in denen sich kein Wasser ansammeln kann) sowie insektenreiche Kräutersäume. Diese Voraussetzungen sind im Untersuchungsgebiet nicht hinreichend gegeben.

6.2.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Reptilienarten keine Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3 SCHMETTERLINGE

6.3.1 Erfassungsmethodik

Die Suche nach Schmetterlingen erfolgte durch Geländegänge bei günstiger Witterung an vier Terminen:

Erfassungstermin	Temperatur	Himmel	Leichter Regen	leichter Wind
25.05.2018	21° C	wechselnd bewölkt	-	+
02.06.2018	23° C	-	-	+
18.06.2018	23° C	-	-	-

Angewandt wurden bei der Suche folgende Methoden:

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtspflanzen gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Mögliche Lichtfänge wären wenig erfolgversprechend gewesen, da der Falter in Anbetracht seines großen Aktionsraums nur sporadisch präsent ist und Lichtquellen erfahrungsgemäß nur selten angefliegen werden.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar* f. *rutilus*)

Bei den Geländegängen wurde an Exemplaren des „nichtsauerer“ Stumpfbältrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) nach den typisch tortenartig gefurchten Eiern an den Blattunterseiten gesucht. Ergänzend wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind.

6.3.2 Nachgewiesene Arten

Bei den Begehungen konnte von keiner der genannten Arten ein Individuum irgendeines Entwicklungsstadiums (Ei, Raupe, Imago) aufgefunden werden. Für den Feuerfalter sind die vorhandenen Biotope insgesamt zu strukturarm, da das kleinteilig strukturierte Muster typischer Feuerfalterhabitate (Staudensäume, feuchte Stellen, Balzplätze von Imagines) in den Wiesen fehlt.

6.3.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf europarechtlich geschützte Schmetterlinge keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren „Fehlenweiler-Erweiterung“ wurde 2018 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter) erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Vogelarten:

Durch das Vorhaben werden keinerlei Gehölze gerodet, die Vögeln als Fortpflanzungsstätte dienen. Vorkommen der bodenbrütenden Feldlerche sind aufgrund der großen Nähe des Waldrandes und der bestehenden Bebauung nicht möglich, da die Art zwangsweise größere Meideabstände einhält.

Reptilien:

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen von Reptilien nachgewiesen, obwohl der geologische Aufschluss auf dem Gelände der Fa. ITK Intertrade günstige Lebensbedingungen böte. Ursächlich hierfür dürfte sein, dass bislang eben noch keine Zuwanderung in diese noch relativ junge Struktur erfolgte.

Schmetterlinge:

Vorkommen von bestimmten europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter) wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Ursächlich hierfür sind fehlende Larvalfutterpflanzen bzw. ungeeignete Habitatstrukturen.

8 LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Urs N. Glutz von Blotzheim (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung Nr. 3, 64 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2002): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. – <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109: 25 – 29.
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina (PALLAS, 1772). – In: Doeringhaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.